

**Begräbnisreglement / Teilrevision Art. 8, Art. 30, 34, Anhang 1 Ziffer 1 Bst. e und Ziffer 3**

und

**Gebührentarif zum Begräbnisreglement / Teilrevision Artikel 1 Kapitel 1, 3 und 4**

**Erläuterungen**

**1. Teilrevision Begräbnisreglement**

Das aktuelle Reglement ist mit seinen Grundsätzen seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Die neusten Erfahrungen sowie die allgemeine Teuerung hat die Begräbniskommission und der Gemeinderat dazu veranlasst, eine Teilrevision vorzunehmen:

**Art. 8 – Gebühren für die Bestattung von auswärtigen Personen**

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Regelung für die Bestattung von Auswärtigen bzw. ehemaligen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden des Begräbnisbezirkes (Amsoldingen, Stocken-Höfen (Ortsteil Höfen) und Reutigen (Ortsteil Zwieselberg) zu absolut formuliert ist. Unabhängig davon, wie lange eine verstorbene Person bereits aus einer der Gemeinden weggezogen ist, wird diese als auswärtig beurteilt und hat höhere Gebühren zu entrichten. Diese Beurteilung wurde durch die Begräbniskommission und den Gemeinderat als störend beurteilt. Es wird folgende Präzisierung beantragt:

Bestattung von Auswärtigen	<p><b>Art. 8</b></p> <p><del>1 Ausserhalb</del> der Gemeinde Amsoldingen und der/den Anschlussgemeinde/n wohnhaft gewesene Personen können auf dem Friedhof Amsoldingen auf Anfrage hin bestattet werden.</p> <p><del>2Das Präsidium der Begräbniskommission entscheidet fallweise aufgrund der Platzverhältnisse. Es gelten die speziellen Gebühren für Auswärtige gemäss Gebührentarif.</del></p>
	<p><del>3 Folgende Personengruppen sind von den speziellen Gebühren für Auswärtige gemäss Gebührentarif ausgenommen:</del></p> <p><del>a) Die verstorbene Person hatte insgesamt mindestens 25 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Amsoldingen und/oder den Anschlussgemeinden oder</del></p> <p><del>b) Die verstorbene Person war weniger als 25 Jahren in der Gemeinde Amsoldingen und/oder den Anschlussgemeinden wohnhaft, sofern aus gesundheitlichen Gründen ein neuer Wohnsitz begründet wurde.</del></p>
Heimaufenthalt	<p><del>2-4Bei Gräbern von Auswärtigen muss der Grabunterhalt sichergestellt werden. Falls nötigDie Bestimmungen betreffend Bepflanzung und Unterhalt gelten sinngemäss ist er zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde vertraglich zu regeln. für die Bepflanzung in den Grabunterhaltsfonds einbezahlt werden.</del></p> <p><del>2-3Verstorbene Gemeindebürger, die sich aus Alters- oder Gesundheitsgründen zur Pflege zuletzt ausserhalb von Amsoldingen oder einer Anschlussgemeinde aufhielten (z.B. Altersheim), werden wie Bürger mit Wohnsitz in Amsoldingen oder einer Anschlussgemeinde betrachtet, falls sie in Amsoldingen oder einer Anschlussgemeinde weiterhin steuerpflichtig waren.</del></p>

In den Artikeln 30 und 34 werden die Formulierungen präzisiert bzw. an die aktuellen Begrifflichkeiten angepasst.

## Anhang 1 – Gebühren allgemein

### Ziffer 1, Bst. e

Das alte Gemeinschaftsgrab wurde im Jahr 2022 durch das neue Gemeinschaftsgrab abgelöst. Es erfolgen dort keine Bestattungen mehr, weshalb auf einen Tarif verzichtet werden kann.

### Ziffer 3

Aufgrund der allgemeinen Teuerung sollen die Tarife für den Grabfonds im Gebührentarif angepasst und präzisiert werden. Hierzu ist eine Anpassung der Bandbreite notwendig:

3. Grabbepflanzung gemäss Art. 29 Abs. 2 Begräbnisreglement			
a)	Normalbepflanzung (für 25 Jahre)	CHF 4'000.00 bis CHF	<del>69'000.00</del>
b)	Bepflanzung höherer Standard (für 25 Jahre)	CHF 6'000.00 bis CHF	<del>811'000.00</del>

Die Details zu den Tarifanpassungen können den Unterlagen in der öffentlichen Auflage entnommen werden. Der Gemeinderat wird im Anschluss an die Gemeindeversammlung die Anpassung des Gebührentarifs per 1. Januar 2025 offiziell publizieren.

### Zuständigkeit

Gemäss Art. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Amsoldingen fällt die Inkraftsetzung dieses Reglements in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

### Öffentliche Auflage

Gemäss Art. 37 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern sind Reglemente, die von den Stimmberechtigten erlassen werden, vor dem Beschluss während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Das vorliegende Übertragungsreglement lag vom 8. November 2024 – 11. Dezember 2024 auf der Gemeindeverwaltung auf. Die Auflage wurde mit der Publikation zur Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger Thun vom 7. und 14. November 2024 bekannt gemacht.

## 2. Teilrevision Gebührentarif

Der Gebührentarif ist mit dem Begräbnisreglement per 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Per 1. Januar 2021 erfolgte eine Teilrevision aufgrund des neuen Gemeinschaftsgrabes.

Bereits seit mehreren Jahren ist bekannt, dass die Aufwendungen des Friedhofgärtners teurer geworden sind. Dies aufgrund der Teuerung und aufgrund der neuen Handhabung der Sarggräber. Im Rahmen der Teilrevision des Begräbnisreglements wurden nun auch die Tarife überprüft. Per 1. Januar 2025 sollen folgende Tarife angepasst werden:

	bisher	neu
Art. 1		
1. Friedhof- und Bestattungsgebühren		
a) Erwachsenengrab	CHF 1'100	CHF 1'400
b) Kindergrab	CHF 500	CHF 800
c) Urnengrab	CHF 450	CHF 500
d) Urnen auf bestehendes Grab	CHF 350	CHF 500
e) Aufgehoben		
f) Neues Gemeinschaftsgrab	CHF 400	CHF 500

Änderungen per 1. Januar 2025

### Bemerkungen:

- Die Gebühren für die Bestattung werden an den neuen Tarifen der Iseli Gartenbau GmbH bzw. der Teuerung angepasst.
- Für den Verwaltungsaufwand wird neu über alle Positionen ein Zuschlag für rund eine Arbeitsstunde berücksichtigt.

- Die Positionen C und D sind im Aufwand mindestens vergleichbar, wenn bei D je nach Grab nicht leicht höher (Abräumen bestehende Bepflanzung). Hier erfolgt eine Angleichung.
- Beim neuen Gemeinschaftsgrab fällt der Verwaltungsaufwand betr. Koordination Gravur usw. höher aus.
- Das alte Gemeinschaftsgrab steht nicht mehr zur Verfügung. Der Tarif wird aufgehoben.

	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
3. Grabbepflanzung		
a) Normalbepflanzung (für 25 Jahre Sarggrab	CHF 5'100	CHF 7'000
<p>Bepflanzung 2x pro Jahr und im Herbst Weisstanne lang flach gelegt.</p> <p>Frühling: <del>                    </del> Pensées</p> <p>Sommer: <del>                   </del> Begonien</p> <p>Herbst: <del>                   </del> Weisstanne lang flach gelegt</p> <p>Alle Arbeiten inkl. Bepflanzung, Jäten und Giessen.</p>		
b) Normalbepflanzung (für 25 Jahre) Urnengrab	-	CHF 6'600
<p>Bepflanzung 2x pro Jahr und im Herbst Weisstanne lang flach gelegt.</p> <p>Alle Arbeiten inkl. Bepflanzung, Jäten und Giessen.</p>		
c) Bepflanzung höherer Standard (für 25 Jahre) Sarggrab	CHF 7'200	CHF 9'500
<p>Bepflanzung 2x pro Jahr und im Herbst Weisstanne lang flach gelegt.</p> <p>Frühling: <del>                    </del> Pensées</p> <p>Sommer: <del>                   </del> Begonien</p> <p>Herbst: <del>                   </del> Weisstanne lang flach gelegt</p> <p>Alle Arbeiten inkl. Bepflanzung, Jäten und Giessen.</p>		
d) Bepflanzung höherer Standard (für 25 Jahre) Urnengrab	-	CHF 8'300
<p>Bepflanzung 2x pro Jahr und im Herbst Weisstanne lang flach gelegt.</p> <p>Alle Arbeiten inkl. Bepflanzung, Jäten und Giessen.</p>		

Änderungen per 1. Januar 2025

### Bemerkungen

- Neu wird eine Unterteilung für Sarggräber und Urnengräber aufgenommen.
- Die Gebühren werden an die aktuellen Tarife der Iseli Gartenbau GmbH bzw. der Teuerung angepasst.
- Für den Verwaltungsaufwand wird, wie bisher ein Zuschlag von CHF 600 berücksichtigt.
- Für eine einmalige Zahlung erscheinen die Gebühren hoch. Bei einer Laufzeit von 25 Jahren belaufen sich die Kosten auf CHF 280 was wiederum als verhältnismässig beurteilt wird.

- Die Vorgabe der Pflanzenart soll gestrichen werden. Der Friedhofgärtner achtet auf eine einheitliche Gestaltung und berücksichtigt die jeweils aktuellen Angebote und Verfügbarkeiten.

**Kapitel 4 wird wie folgt ergänzt, damit der Bezug zur Gebührenverordnung der Gemeinde Amsoldingen klar abgebildet ist.**

#### **4. Besondere Dienstleistungen Kosten nach effektivem Aufwand **und** gemäss Ansatz Gebührenverordnung**

Änderungen per 1. Januar 2025

##### **Zuständigkeit**

Gemäss Art. 4 und 30 des Begräbnisreglements erlässt und ändert der Gemeinderat den Gebährentarif zum Begräbnisreglement.

Die Gebährenanpassungen im Kapitel 3 bedingen eine Anpassung des Gebährenrahmens im Begräbnisreglement. Diese Teilrevision wird der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 vorgelegt. Wird die Teilrevision angenommen, wird die Teilrevision des Gebährentarifs vollzogen und entsprechend publiziert.

06.11.2024/ab